

Integrationsausschuss	23.08.2022
-----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 477/2022-13

Stand 15.08.2022

Betreff Anfrage der Mitglieder des Integrationsausschusses vom 25.07.2022 betr. gleichberechtigte Vergabe von Schulplätzen in Bornheim

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage der Mitglieder des Integrationsausschusses wie folgt:

Frage 1: Spielt Religionszugehörigkeit eine Rolle bei der Vergabe von Schulplätzen (insbesondere an Schulen, deren Schulträger einen religiösen Hintergrund haben)?

Antwort: Die Aufnahme an den Grundschulen richtet sich nach der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS).

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Jedes Kind hat Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen

Grundschule der gewünschten Schulart im Rahmen der Kapazitäten.

Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch und zieht hierfür eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die

Aufnahmeentscheidung heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

Die Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler ist kein Kriterium.

Die Wahl der Schule steht den Eltern frei.

In eine Bekenntnisschule (Kath. Grundschule) darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber anderen Kindern (VV Zu § 1 AO-GS).

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an den weiterführenden Schulen richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I).

Auch hier zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter bei einem Anmeldeüberhang eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,

3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Die Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler ist kein Kriterium.

Welche der o.a. Kriterien angewendet werden, legen die Grundschulen und der weiterführenden Schulen durch Beschluss in der Schulkonferenz verbindlich fest.

Über die Vergabe von Schulplätzen an den Schulen anderer Schulträger im Stadtgebiet können keine Aussagen getroffen werden.

Frage 2: Spielen andere potentielle Diskriminierungsmerkmale eine Rolle bei der Vergabe von Schulplätzen?

Antwort: Nein. Die Vergabe der Schulplätze erfolgt durch die jeweilige Schulleitung nach den unter Punkt 1 genannten rechtlichen Vorgaben.

Frage 3: Gibt es aufgrund der o.g. Faktoren (Religion oder andere potentielle Diskriminierungsmerkmale) Ungleichbehandlungen im weiteren Schulbetrieb (Teilnahme an Fahrten etc.)? Bleiben gewisse Angebote nur Angehörigen bestimmter Religionen vorbehalten?

Antwort: Nein. Ein Ausschluss bei schulischen Veranstaltungen findet nicht statt. Zum Schuljahresbeginn werden Gottesdienste, in der Regel katholische, angeboten. Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig, es wird jedoch niemand hiervon ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

keine